



Landeshauptmänner und  
Landeshauptfrau

Organisationseinheit: BMG - II/A/2 (Allgemeine Gesundheitsrechtsangelegenheiten und Gesundheitsberufe)  
Sachbearbeiter/in: Mag. Alexandra Lust  
E-Mail: alexandra.lust@bmg.gv.at  
Telefon: +43 (1) 71100-4166  
Fax: +43 (1) 71344041541  
Geschäftszahl: BMG-92251/0065-II/A/2/2012  
Datum: 23.05.2012  
Ihr Zeichen:

[post@mda.magwien.gv.at](mailto:post@mda.magwien.gv.at);  
[post.landnoe@noel.gv.at](mailto:post.landnoe@noel.gv.at); [post.vd@bgld.gv.at](mailto:post.vd@bgld.gv.at);  
[verfd.post@ooe.gv.at](mailto:verfd.post@ooe.gv.at); [post.abt2v@ktn.gv.at](mailto:post.abt2v@ktn.gv.at);  
[post@stmk.gv.at](mailto:post@stmk.gv.at); [landeslegistik@salzburg.gv.at](mailto:landeslegistik@salzburg.gv.at);  
[verfassungsdienst@tirol.gv.at](mailto:verfassungsdienst@tirol.gv.at);  
[amtdvlr@vorarlberg.at](mailto:amtdvlr@vorarlberg.at);

## **Information betreffend Bezeichnung von Weiterbildungen im Wundmanagement**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aus gegebenem Anlass erlaubt sich das Bundesministerium für Gesundheit zur Frage der Bezeichnung von Weiterbildungen im Wundmanagement wie folgt zu informieren:

Gemäß § 64 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997, in der geltenden Fassung, sind Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege berechtigt, Weiterbildungen zur Erweiterung der in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten zu absolvieren. Diese haben mindestens vier Wochen zu umfassen. Die Abhaltung von Weiterbildungen bedarf der Bewilligung des/der Landeshauptmanns/-frau. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die organisatorischen und fachlichen Voraussetzungen für die Vermittlung der den Berufserfordernissen entsprechenden Kenntnisse und Fertigkeiten gewährleistet sind.

Gemäß § 73 GuKG hat der/die Bundesminister/in für Gesundheit durch Verordnung unter anderem nähere Vorschriften über Weiterbildungen einschließlich der Festlegung einheitlicher Zusatzbezeichnungen zu erlassen. Die entsprechenden Vorschriften sind in der Gesundheits- und Krankenpflege-Weiterbildungsverordnung, (GuK-WV), BGBl. II Nr. 453/2006, in der geltenden Fassung, normiert.

Für Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege können insbesondere die in der Anlage 1 der GuK-WV angeführten Weiterbildungen abgehal-

ten werden. So ist in der Anlage 1 Z 45 GuK-WV die Weiterbildung „Wundmanagement“ ausdrücklich angeführt.

Zur Bezeichnung einer entsprechenden Weiterbildung ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 12 Abs. 4 GuKG die Zusatzbezeichnung nur die Fachrichtung anführen darf, nicht aber eine personenbezogene Berufsbezeichnung, da damit eine weitere Berufsberechtigung vorgetäuscht werden könnte. In diesem Sinne wäre daher die Bezeichnung „Wundmanager“ für Weiterbildungen gemäß § 64 GuKG nicht zulässig, sondern hat „Wundmanagement“ zu lauten.

Dem entsprechend sieht auch § 19 Abs. 3 in Verbindung mit Anlage 3 der GuK-WV vor, dass im Zeugnis über die absolvierte Weiterbildung als Bezeichnung der Weiterbildung sowie der Zusatzbezeichnung die gemäß § 64 Abs. 3 GuKG bewilligte Bezeichnung der Weiterbildung, die auch der Zusatzbezeichnung gemäß § 12 Abs. 4 GuKG zu entsprechen hat, anzuführen ist.

In diesem Sinne widerspricht

- die personenbezogene Bezeichnung einer gemäß § 64 Abs. 4 GuKG bewilligten Weiterbildung, wie etwa „Akademischer Wundmanager“, durch die Ausbildungsanbieter sowie
  - die Führung einer derartigen personenbezogenen Zusatzbezeichnung durch Absolventen/-innen dieser Weiterbildungen
- den berufsrechtlichen Grundlagen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes.

Die Landeshauptmänner und die Landeshauptfrau werden um gefällige Kenntnisnahme und weitere Veranlassungen, insbesondere Weiterleitung und Information der Ausbildungsanbieter im do. Wirkungsbereich, ersucht.

Abschließend wird mitgeteilt, dass die vorliegende Information auch auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit ([www.bmg.gv.at](http://www.bmg.gv.at)) veröffentlicht wird.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:  
Dr. Meinhild Hausreither

Signaturwert	jagDdOZxjTLMvLxWsaDd517uGYfDg22v/gboaV6AmAs3PYVXBvbmlSe8+P4AHq9Bt hdNHpLZQhrtyioNrFpq1HHsEI53C0707K111JGAMxaUYbmsHq80N1W3UEnZPDxDxT f6aCNCgguC74ikvjQgMhaR/IFrY4eqKlmbXeFzK90=	
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-05-31T12:20:55+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a>	